

Internationale Einkaufsbedingungen S. Goldmann GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Einkaufsbedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Der Lieferant erkennt unsere Einkaufsbedingungen für den Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Vertragserfüllung.
- 1.3. Wir können unsere Bestellung widerrufen, sofern der Lieferant diese nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.
- 1.4. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch E-Mails und Telefaxbriefe gewahrt.

2. Abschluss des Vertrages

- 2.1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder schließlich wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 2.2. Weicht das Angebot oder die Auftragsbestätigung von unserer Anfrage oder Bestellung ab, so hat der Lieferant die Abweichungen besonders hervorzuheben.
- 2.3. Sämtliche durch unsere Mitarbeiter aufgegebenen Bestellungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Der Lieferant ist an sein Angebot 14 Kalendertage lang gebunden. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem das Angebot des Lieferanten bei uns eingegangen ist, abgegeben wird.
- 2.4. Wir erteilen keine Auftragsbestätigung, wenn der Lieferant unser Angebot/unsere Bestellung durch Unterzeichnung des von uns versandten Dokuments akzeptiert.

In allen anderen Fällen ist unsere Auftragsbestätigung für den Umfang des Vertragsinhalts maßgebend und führt auch dann zu einem Vertragsabschluss, wenn sie abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge, insbesondere auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen, von den Vertragserklärungen des Lieferanten abweicht.

Internationale Einkaufsbedingungen S. Goldmann GmbH & Co. KG

Ist der Lieferant damit nicht einverstanden, so hat er die beanstandeten Abweichungen detailliert schriftlich und binnen 10 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung zu benennen.

Von dem Lieferanten versandte Auftragsbestätigungen sind ohne rechtliche Wirkung und bedürfen keines gesonderten Widerspruchs. Die Entgegennahme der Ware oder sonstiges Verhalten von uns stellt kein Einverständnis mit der Auftragsbestätigung dar.

- 2.5. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzuweichen.

3. Kennzeichnung, Lieferung, Transport

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Menge in der vereinbarten Qualität und Verpackung sowie mit den in Deutschland erforderlichen Kennzeichnungen und Markierungen, Ursprungszeugnissen und Analysezertifikaten zu versehen. Daneben hat er die in der Bestellung oder unserer Auftragsbestätigung angegebenen Warenbegleitdokumente sowie etwa angeforderte Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen beizufügen.
- 3.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. Alle warenbegleitenden Dokumente müssen den gesetzlichen Anforderungen (Deutschland, EU, Bestimmungsort) entsprechen und sind gesondert zusätzlich elektronisch an uns zu versenden.
- 3.3. Der Lieferant hat vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist stellt eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Art. 25 CISG dar. Das Recht zur Erbringung von Leistungen nach Fristablauf steht dem Lieferanten nur zu, wenn wir dem schriftlich zugestimmt haben.
- 3.4. Auch bei Verwendung von Incoterms ex works oder ähnlicher Art ist der Lieferant verpflichtet, die für die freie Aus- und Einfuhr erforderlichen Dokumente zu beschaffen und an uns auszuhändigen. „Incoterms“ bezeichnen stets die Incoterms 2010.
- 3.5. Der Lieferant hat sich unabhängig von den vereinbarten Incoterms um den Transport und die Verpackung sowie die Verladung zu kümmern. Er hat den Transport der Ware zu organisieren und die Ware zu versichern, wobei die am Bestimmungsort geltenden Maß- und Gewichtssysteme zu beachten sind.
- 3.6. Transport-, Verkaufs- und sonstige Verpackungen hat der Lieferant auf eigene Kosten an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift abzuholen.

Internationale Einkaufsbedingungen S. Goldmann GmbH & Co. KG

4. Warenbeschaffenheit, vertragswidrige Ware

- 4.1. Die Ware muss der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Auch ohne gesonderte Vereinbarung muss den rechtlichen Vorgaben in der EU entsprechen. Die weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit der Ware ergeben sich aus der schriftlichen Bestellung bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Der Lieferant hat die Ware vor der Lieferung auf die Einhaltung der vereinbarten Qualität, die Gesetzeskonformität und die vereinbarte Menge sowie die vereinbarte Verpackungsart zu untersuchen und die Freiheit von Rechten und Ansprüchen Dritter zu prüfen.

- 4.2. Ungeachtet etwaiger weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist die Ware vertragswidrig, wenn sie nicht den vertraglichen Vereinbarungen, den Vorgaben gem. Ziff. 4.1, den Werbeaussagen, den uns gegenüber gemachten Äußerungen des Lieferanten oder den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen in der Europäischen Union entspricht. Dies gilt nur dann nicht, wenn unsere Auftragsbestätigung eine andere Spezifikation aufweist oder wenn der Lieferant den Nachweis führt, dass uns die Vertragswidrigkeit der Ware bei Vertragsabschluss bekannt war.
- 4.3. Wir werden die Ware binnen 10 Kalendertagen nach Übergabe auf offensichtliche Vertragswidrigkeiten untersuchen und diese unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung anzeigen. Nichterkannte Vertragswidrigkeiten werden wir binnen 10 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit nachvollziehbar zu bezeichnen, nähere Angaben zur Art oder zum Umfang, auch zum Umfang der vertragswidrigen Ware, bedarf es nicht.
- 4.4. Eine detaillierte Überprüfung der Ware ist erst mit Beginn der Verarbeitung oder Benutzung, spätestens jedoch drei Monate nach der Übergabe an uns erforderlich. Wir werden die Ware allerdings in Bezug auf typische Abweichungen in Art, Menge und Qualität sowie Verpackung prüfen.
- 4.5. Wir sind ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche berechtigt, Rechtsbehelfe nach diesen Bedingungen geltend zu machen, wenn die Ware zum Zeitpunkt der Feststellung der Vertragswidrigkeit die beanstandeten Qualitäten aufwies. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass die Vertragswidrigkeit erst nach Gefahrübergang verursacht wurde und uns zuzurechnen ist.
- 4.6. Wir sind auch bei Vertragswidrigkeiten, welche keine wesentliche Vertragsverletzung i.S.v. Art. 25 CISG darstellen, berechtigt, Ersatzlieferung oder Vertragsaufhebung zu verlangen.
- 4.7. Von uns oder durch Dritte unternommene Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten beeinträchtigen nicht die Geltendmachung der uns zustehenden Rechtsbehelfe.

Internationale Einkaufsbedingungen S. Goldmann GmbH & Co. KG

- 4.8. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis bis zur endgültigen Erledigung der Beanstandungen zurückzuhalten.
- 4.9. Für jeden berechtigten Sach- oder Rechtsmangel hat der Lieferant eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 150,-- € zu zahlen.
- 4.10. Die Verjährung unserer Ansprüche/Rechtsbehelfe beginnt mit Ablieferung der Ware an der Empfangsstelle. Prüft der Lieferant eine von uns beanstandete Vertragswidrigkeit, so ist der Ablauf der Frist bis zu einer abschließenden Stellungnahme des Lieferanten an uns gehemmt.
- 4.11. Ansprüche aus Nacherfüllungen – Ersatzlieferung oder Nachbesserung – verjähren frühestens nach Ablauf von zwei Jahren. Bei Rechtsverletzungen beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

5. Vertragsaufhebung

- 5.1. Der Lieferant ist zur Aufhebung des Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt. Etwaige weitergehende gesetzliche Beschränkungen bleiben unberührt.
- 5.2. Wir können den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn der Lieferant der Geltung dieser Bedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Vertragspflichten uns gegenüber nicht erfüllt.
- 5.3. Bei nicht wesentlicher Vertragspflichtverletzung sind wir berechtigt, die Vertragsaufhebung nach Ablauf einer erfolglos gesetzten Nachfrist zu verlangen.
- 5.4. Beide Vertragsparteien sind zur Vertragsaufhebung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wenn die Vertragserfüllung aus Gründen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, unmöglich geworden oder wesentlich erschwert ist.

6. Schadensersatz

- 6.1. Der Lieferant kann Schadensersatz nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch uns verlangen. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung vor, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrages von grundlegender Bedeutung ist und auf deren Erfüllung der Lieferant berechtigterweise vertrauen darf.
- 6.2. Wir können ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anstelle von oder ergänzend neben anderen Rechten Schadensersatz von dem Lieferanten verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge.

Internationale Einkaufsbedingungen S. Goldmann GmbH & Co. KG

- 6.3. Der zu ersetzende Schaden umfasst alle infolge der Vertragsverletzung direkt oder indirekt eintretenden Schäden, Verluste und Nachteile, es sei denn, der Lieferant beweist, dass das Ausmaß des Schadens bei Abschluss oder bei Durchführung des Vertrags nicht vorhersehbar war.
- 6.4. Bei schuldhaft verspäteter Lieferung sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes, maximal 10 % der Auftragssumme, zu verlangen.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug beläuft sich der geschuldete Zins auf 5 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1. Wir behalten uns alle Rechte (Schutz-, Eigentums- und Urheberrechte) an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, unabhängig von der Form ihrer Verkörperung, vor. Der Lieferant hat diese Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und darf sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden.
- 7.2. Der Lieferant stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter aufgrund produktrechtlicher oder produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen frei, die Freistellung umfasst auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen und die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rückrufaktion.
- 7.3. Bei derartigen Sachverhalten (drohenden produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahmen durch Dritte erforderlichen Rückrufaktionen) leistet der Lieferant uns auf Anforderung Sicherheit.

Dasselbe gilt, wenn uns aufgrund behördlicher Anordnung Nachteile oder Bußgelder oder sonstige Nachteile drohen und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Vereinbarungen dem Lieferanten obliegen hätte.

8. Erfüllungsort, geltendes Recht

- 8.1. Leistung-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist unabhängig von der Vereinbarung von Incoterms stets Bielefeld.
- 8.2. Es gilt das CISG (UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) in der englischsprachigen Fassung sowie die in Bielefeld/Deutschland maßgeblichen Gebräuche.
- 8.3. Für das Zustandekommen des Vertrages und die Einbeziehung dieser Internationalen Geschäftsbedingungen, für die vertraglichen und vorvertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien einschließlich der Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt das CISG in Verbindung mit diesen Internationalen Einkaufsbedingungen. Außerhalb der Geltung des CISG findet das unvereinheitlichte deutsche Rechte Anwendung.

Internationale Einkaufsbedingungen S. Goldmann GmbH & Co. KG

- 8.4. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, für welche die Geltung dieser Internationalen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, sollen durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) geregelt werden. Schiedsort ist Frankfurt am Main/Deutschland.

Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen, sofern der Gegenstandswert unter 150.000,-- € liegt, aus drei Schiedsrichtern bei einem darüber hinausgehenden Gegenstandswert. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.

- 8.5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder werden, so bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Beide Vertragsparteien sind dann gehalten, die unwirksame Regelung durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.